S
Schadensersatz im Fall des § 845 BGB; hierbei ist im gewissen Umfang der Unterhalt zu berücksichtigen, der dem Getöteten für die den Dienstleistungen entsprechenden Zeitabschnitte zu leisten gewesen wäre 123 — im Fall des § 844 Abs. 2 BGB; zur mutmaßlichen Leistungsfähigkeit der Getöteten (zwölfjährige Tochter) 133 —: Zur Anrechnung von Einkünften, die die Witwe eines Getöteten aus eigenem Erwerb tatsächlich erzielt hat oder hätte erzielen können, auf einen Schadensersatzanspruch aus § 844 Abs. 2 BGB 170
— s. Amtspflichtverletzung, Ent- lastungsbeweis
Schutzverordnung s. Unterbrechung des Verfahrens Sondergerichte: Landwirtschafts-
gerichte sind keine —, sondern Ab- teilungen der ordentlichen Ge- richte
Sozialversicherung: Der bevorzugten Umstellung nach § 23 UmstG unterliegen auch Ansprüche aus solchen Versicherungsverhältnissen, die sich nach ihrem materiellen Gehalt als solche der — darstellen und die damit ersatzweise Funktionen der — erfüllen 197
- s. Pensionsversicherungen
Staatensukzession s. Rechtsnachfolge
Steckengebliebene Banküber- weisung: Rückforderungsan- spruch bei nicht vollständig aus- geführter West-Ost-Banküberwei- sung gegenüber der Vertrags- bank in der Westzone 244 Stille Gesellschaft s. Gesellschaft
Straßenbau- und Verkehrs-
direktion (SVD) ist Bedarfsstelle

i. S. des Reichsleistungsgesetzes 79

Straßenbaulast für Autobahnen trifft nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes die Deutsche Bundesrepublik; sie haftet jedoch auch für unerlaubte Handlungen, die die von den Ländern bzw. Selbstverwaltungskörperschaften bereits vor diesem Zeitpunkt zur Verwaltung der Autobahnen eingesetzten Organe begangen haben, neben dem Land bzw. der Selbstverwaltungskörperschaft . . 253

T

Teilungsplan: Zur Rechtskraft eines — bei der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft 84

Todeserklärung: Rechtliches Interesse für Antrag auf — nur gegeben, wenn die schon zu Lebzeiten des Verschollenen begründeten Rechtsbeziehungen des Antragstellers durch den Tod des Verschollenen in rechtsgestaltender Weise berührt werden. 323

U

Übernahmerecht s. Gesellschaft

Überweisung s. Banküberweisung, steckengebliebene Banküberweisung

Umstellung s. Gesellschaft, Invaliditätsversicherung, Pensionsversicherung, Rentenansprüche, Sozialversicherung

Unentgeltliche Verwahrung s. Verwahrung

Unerlaubte Handlung: Berechnung der Schadensrente im Fall des § 845 BGB 123

—: Mutmaßliche Leistungsfähigkeit der Getöteten (Tochter von 12 Jahren) bei Schadensersatzansprüchen aus § 844 Abs. 2 BGB . . 133

Unlauterer Wettbewerb durch Namensmißbrauch bei Firmenbezeichnung 97

hinsichtlich der Zerrüttung der Ehe aus -: Tiefe Zerrüttung der Ehe im Sinne des § 43 Eheges ist gleichbedeutend mit einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe im Sinne des § 48 Eheges; Frage, ob ein Verhalten eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten darstellt, liegt überwiegend auf tatsächlichem Ge--: Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (Heimtrennung) ist ein äußerer Tatbestand, aber grundsätzlich bedingt durch den Willen des die Gemeinschaft aufhebenden s. Rechtskraft Einziehungsermächtigung für unpfändbare Forderungen . . Enteignung: Inanspruchnahme zur Verfügung nach dem Reichsleistungsgesetz ist — 47, 74, 272 Entlastungsbeweis: Voraussetzun-

Entlastungsbeweis: Voraussetzungen für den — i. S. des § 831 BGB bei Großbetrieben . . . 1

Erbe s. Anfechtung einer letztwilligen Verfügung

Erbengemeinschaft s. Zwangsversteigerung

Ermächtigung s. Einziehungsermächtigung

F

Feststellungsklage: Vorliegen eines Rechtsverhältnisses im Fall des § 844 Abs. 2 BGB zwischen Ersatzpflichtigen und Dritten, auch wenn ein Schaden noch nicht eingetreten ist; rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung ist zu bejahen, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Getötete später zur Unterhaltsleistung verpflichtet sein werde 133

Firma: Nur die redliche Benutzung des eigenen Namens des Einzelkaufmanns als Firma geschützt; Firmenwahl in der Absicht, Verwechslungen herbeizuführen, ist Rechtsmißbrauch 97

G

Genossenschaft: Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder einer Genossenschaft endet mit Ablauf der Zeit, für die das Mitglied gewählt ist; § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht anwendbar; Mindesterfordernis für die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats ist die Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder

Gerichtsbarkeit s. Besatzungsmacht

Gerichtsstand: Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist Inland i. S. des § 23 ZPO; jedoch ist entsprechende Anwendung des § 23 ZPO insoweit geboten 62

Gesellschaft: Voraussetzungen für die Zubilligung eines Übernahmerechts nach § 142 HGB; nicht nur die schwerwiegende Gefährdung des Gesellschaftsunternehmens in seiner wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit, sondern auch die entscheidende Zerstörung der persönlichen Vertrauensgrundlage unter den Gesellschaftern als wichtiger Grund i. S. des § 142 HGB

—: Für Umstellung einer am Währungsstichtag noch nicht fälligen Einlage eines stillen Gesellschafters findet nicht § 18 Abs. 1 Ziff. 3 UmstG Anwendung, vielmehr ist diese entsprechend der Umstellung des Geschäftsvermögens in der DM-Eröffnungsbilanz umzustellen 364

H

Heimtrennungsklage s. Ehescheidung

Höchstgeschwindigkeit: Zulässige

Register

Die Zahlen bedeuten die Seiten

A. Sachregister

Abhandenkommen einer Sache: Besitzverlust ohne Willen des unmittelbaren Besitzers; nicht der	gutmachung des entstandenen Schadens durch Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung 77, 310
rechtliche, sondern der rein tat- sächliche Wille ist entscheidend; Willensmängel (Irrtum, Täu- schung, Drohung) sind daher ohne Einfluß. Wird dem Besitzer der Besitz durch unwiderstehliche, physische Gewalt oder einen glei- chen seelischen Zwang genommen, so liegt ein — vor. Ein Geschehen- lassen der Fortnahme (Dulden) seitens des Besitzers ist Besitz- verlust ohne Willen des Besitzers	Anfechtung einer letztwilligen Verfügung: Hat der Erblasser ein Anfechtungsrecht ohne Erfolg ausgeübt, so ist es im Sinne des § 2285 BGB nicht erloschen. Hat der Erblasser die Voraussetzungen für die Anfechtung durch ein gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten herbeigeführt, so ist eine Anfechtung durch die Erben ausgeschlossen 91
33 Abkürzung: Kennzeichnungsschutz	Anrechnungspflicht s. Ausgleichungspflicht
Abtretung unpfändbarer Forderungen	Anschlußrevision: Kosten einer unselbständigen — hat bei Rücknahme der Revision der Revisionskläger zu tragen 229
Amtshaftung: Keine —, wenn ein auf Grund der öffentlichen Fürsorge in einem städtischen Krankenhaus aufgenommener Kranker fehlerhaft behandelt wird 138	Arbeitslosenfürsorgeunter- stützung: Keine Anrechnung einer bezahlten — auf Schadens- rente nach § 844 Abs 2 BGB 178
Amtspflichtverletzung: Schadensersatzanspruch wegen — nur dann, wenn der Geschädigte auf andere Weise keinen Ersatz zu erlangen vermag 10, 45	Armenrechtsgesuch: Ist die Berufung von der Bewilligung eines gleichzeitig eingereichten — abhängig gemacht, so ist die Berufung, weil bedingt eingelegt, unzulässig 54
: Voraussetzungen für eine durch Willkür begangene — . 23, 311	- s. Klage, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
: § 839 BGB gibt nur einen Anspruch auf Geldentschädigung, nicht auch auf Naturalherstellung; daher kein Anspruch auf Wieder-	Arzt: Ärztlicher Kunstfehler, wenn bei einer Operation ein Fremd- körper in der Wunde zurückge-

lassen wird; zur Beweislast bei der Verschuldensfrage . . . 138

Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft s. Ehescheidung

Aufrechnung: Recht des Erstehers auf — bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft gegen die Forderung der Gemeinschaft auf den Versteigerungserlös . 84

Aufsichtspflicht: Verletzung der -- s. Entlastungsbeweis

Aufsichtsrat s. Genossenschaft

Autobahnen s. Straßenbaulast

B

Banküberweisung: Bei Überweisungen zwischen Geldinstituten, die im Kontokorrentverhältnis stehen, tritt die Vermögensverschiebung zugunsten der Empfangsbank erst ein, wenn die Gutschrift bei dem kontoführenden Geldinstitut bewirkt ist . . 245

 s. steckengebliebene Banküberweisung

Beamter s. Beförderung, Landgerichtspräsident

Bedarfsstelle s. Reichsleistungsgesetz

Bedingung s. Berufung

Beförderung: Es handelt sich nicht um eine — eines Beamten, wenn eine Einweisung in eine höhere Besoldungsgruppe durch das Anwachsen der Wohnbevölkerung Begründungsfrist s. Verlängerung der —

Behörde s. Verwaltung

Berufung: Bedingte — für den Fall der Armenrechtsbewilligung ist unzulässig 54

Besatzungsmacht: Hat ein Instanzgericht ohne die nach Art. 3 AllHohKomG Nr. 13 erforderliche Genehmigung ein Urteil gefällt, so kann dieses Urteil trotz seiner Unwirksamkeit durch ordentliche Rechtsmittel angefochten werden

Beschlagnahme s. Reichsleistungsgesetz

Besitz: Unfreiwilliger Besitzverlust als Voraussetzung für das Abhandenkommen einer Sache . . 33

Beweislast bei ärztlichem Kunstfehler 144

Beweislastregel des § 282 BGB findet auch auf ein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis Anwendung 195

Bundesautobahnen s. Straßenbaulast

Bundespost s. Postanweisung

D

Deutsche Bundesrepublik trägt die Straßenbaulast für Autobahnen; Haftung für Unfälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes 253

Deutsche Demokratische Republik s. Gerichtsstand

E

Ehescheidung: Zur Wiederholung einer Heimtrennungsklage; neues Vorbringen lediglich zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs schließt die Möglichkeit einer erneuten Prüfung der Schuldfrage

der Bundespost aus § 6 Abs. 4 Postges 287	Aufgabe der Altersversorgung hat und sie mit einem Arbeitsverhältnis verknüpft ist 208
N	Postanweisung: Haftung der Post
Namensmißbrauch bei Firmenbezeichnung 97 Nebenintervention: Voraussetzungen für die Zulassung einer — im Patentnichtigkeitsverfahren; Entscheidung des Patentamtes über die Zulassung einer — auch durch Beschluß möglich 5 Nichtigkeit eines Urteils nach	für unrichtige Auszahlung einer Postanweisung an eine Person, die sich auf Grund gefälschter Ausweispapiere als Empfänger ausgibt, auch dann, wenn der Einzahler schon getäuscht worden war. Haftung der Post beschränkt sich auf den eingezahlten Betrag, umfaßt also nicht einen weiteren Schaden; zur Frage des mit-
AllHohKomG Nr. 13 s. Besatzungsmacht	wirkenden Verschuldens 287
Nichtigkeit eines Verwaltungs- akts s. Verwaltungsakt	Prozeßpartei s. Partei
	R
O	Rechtliches Interesse s. Todes-
Obliegenheit s. Kraftfahrversicherung	erklärung Rechtshängigkeit: Keine Einrede
Oder-Depot s. Wertpapierbereinigung Offene Handelsgesellschaft s.Gesellschaft	der — wegen eines Verfahrens, das bis zur Schließung der Breslauer Gerichte dort nicht zum rechtskräftigen Abschluß gelangt ist
Operation s. Arzt	100 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Ortschaft: Begriff der geschlossenen — nach der Straßenverkehrsordnung	Rechtskraft: Eintritt der — eines OLG-Urteils in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in dem die Revision nicht zugelassen ist, erst dann, wenn eine eingelegte Revision verworfen oder zurückgewiesen ist, oder wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist 294
die Rechtsschutz begehrt wird; Auslegung der Parteibezeichnung 334	—: Zum Eintritt der — eines Bres- lauer Ehescheidungsurteils vom September 1944; Bedeutung der
Patentnichtigkeitsverfahren: Voraussetzungen für die Zulassung einer Nebenintervention im — 5	 KriegsmaßnahmenVO für ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VO bereits ergangenes land- gerichtliches Urteil. — eines sol-
Pensionen von Privateisenbahnen s. Sozialversicherung	chen Urteils tritt auch nicht da- durch ein, daß das Rechtsmittel- verfahren jetzt vor dem Breslauer
Pensionsversicherung: Keine Umstellung der — im Verhältnis 1: 1 nach § 23 UmstG, auch wenn sie in gleicher Weise wie die Invaliden-	OLG nicht mehr durchgeführt werden kann 317 Rechtsmittelverzicht durch Partei-
und Angestelltenversicherung die	erklärung auch im unterbrochener

Verfahren möglich; Form des — 320

Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten i. S. des Art. 14 GrundG ist der — vor den zivilen Gerichten; er ist nicht nur bei Streit über die Höhe der Entschädigung, sondern auch bei Streit über das Vorliegen einer Enteignung gegeben . 272

- s. Zulässigkeit des Rechtswegs

Reichsautobahn s. Straßenbaulast

Reichsleistungsgesetz: spruchnahme zur Verfügung i.S. des § 15 RLG; Nichtigkeit eines solchen Verwaltungsakts aus formellen und materiellen Gründen; Benennung des Begünstigten braucht die Verfügung nicht zu enthalten; Bekanntgabe an den Betroffenen erforderlich, aber dabei Vorlage der Verfügung zur Einsicht ausreichend. Wird das Vorliegen eines Notstandes oder das Vorliegen von Reichsaufgaben bzw. eines öffentlichen Interesses verkannt, so begründet das in der Regel keinen Nichtigkeitsgrund. Entscheidung, ob eine Inanspruchnahme zur Nutzung angeordnet wird, ist eine reine Ermessensentscheidung 15, 306

—: Zulässigkeit des Rechtswegs ist gegeben für Ansprüche aus dem —, die eine Entschädigung für eine Enteignung enthalten; einer vorherigen Festsetzung der Entschädigung im Verwaltungsverfahren gemäß §§ 26/27 RLG bedarf es nicht 46, 68, 266

—: Leistungsanforderung kann auch nur gegen einen Mitbesitzer gerichtet werden; Straßenbau- und Verkehrsdirektion (SVD) ist Bedarfsstelle, nach Wegfall der Wehrersatzinspektionen war ihre Zustimmung nicht mehr erforderlich

—: Bedarfsstelle ist auch die Kreisbauernschaft als Bestandfeil der Behörde des Landrats . . 283

-: Bedarfsstelle ist das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Landesverkehrsamt (Land Schleswig-Holstein) 305

Reichsverbindlichkeiten s. Rechtsnachfolge

Rentenansprüche aus Versicherungsverträgen können weder als Pensionen noch als Renten nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 UmstG imVerhältnis 1:1 umgestellt werden 197

— s. Invaliditätszusatzversicherung, Schadensersatz

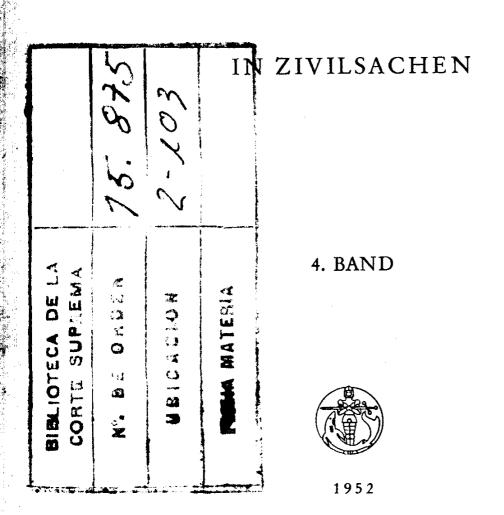
Revisionsverfahren: Hat das Berufungsgericht eine unselbständige Anschlußberufung zu Unrecht als unzulässig verworfen, schließen aber die Entscheidungsgründe mit Sicherheit die Möglichkeit eines sachlichen Erfolges des Rechtsmittels aus, so ist das Berufungsurteil im — nicht aufzuheben, wenn dem Revisionsgericht eine sachliche Nachprüfung des Berufungsurteils mangels Erreichung der Revisionssumme verwehrt ist

—: Nachprüfung der Anwendung von Landesrecht, das nur im Bezirk eines Oberlandesgerichts gilt, ist im Revisionsverfahren dann möglich, wenn ein gleicher Rechtszustand in den anderen Ländern kraft Landesrechts gilt . . 220

Unpfändbare Forderung: Zur Ab-	der Ebene des Privatrechts durch
tretung einer unpfändbaren For-	Ubernahme rechtsgeschäftlicher
derung 153	Verpflichtungen erledigt, bedarf es
Unselbständige Anschlußrevision	im Einzelfall besonderer Anhalts-
s. Anschlußrevision	punkte 268
Unterbrechung des Verfahrens	Verwaltungsakt: Nichtigkeit eines
tritt nach der SchutzVO stets ein,	— aus materiellen Gründen. —
wenn der Prozeßbevollmächtigte	trägt Vermutung der Rechtswirk-
des Betroffenen berechtigter- oder	samkeit in sich. Grenzen der
unberechtigterweise seine Tätig- keit für die Partei willentlich ein-	Nichtigkeit eines — wegen reiner Willkür sind enger zu ziehen als bei
stellt 314	Amtspflichtverletzung wegen Will-
5.5	kür. Abgrenzung zu den Tat-
${f v}$	beständen der Anfechtbarkeit
Verbindlichkeiten des Reichs	eines — 22, 68, 307
s. Rechtsnachfolge	-: Erweiterung des Begriffs der
Verkehrsgeltung: Bedeutung der	Nichtigkeit des — für die Zeit vor
— für den Kennzeichnungsschutz	dem 1. 4. 1948, weil bis zu dieser
von abgekürzten Bezeichnungen	Zeit ein umfassender Verwaltungs-
167	rechtsschutz nicht bestand, ist nicht möglich 82, 309
Verlängerung der Begründungs-	
frist: Die - durch den Vor-	Vollstreckungsklausel: Um- schreibung der — s. Zwangs-
sitzenden bedarf für ihre Wirk-	vollstreckung
samkeit insoweit, als sie von dem ursprünglichen Schlußtermin ent-	Vorempfang s. Ausgleichungs-
dispidingnement Semusiennim ent-	F Tabalcicilaings
bindet, nicht der förmlichen Zu-	pflicht
bindet, nicht der förmlichen Zu-	pflicht
bindet, nicht der förmlichen Zustellung 399	pflicht Vorteilsausgleichung 170
bindet, nicht der förmlichen Zu-	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W
bindet, nicht der förmlichen Zu- stellung 399 Verrichtungsgehilfe s. Entlastungs- beweis Versäumnisurteil: Auch noch nach	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W Werbung: Grenzen der — durch
bindet, nicht der förmlichen Zu- stellung 399 Verrichtungsgehilfe s. Entlastungs- beweis Versäumnisurteil: Auch noch nach Erlaß eines — Klagerücknahme	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei
bindet, nicht der förmlichen Zustellung 399 Verrichtungsgehilfe s. Entlastungsbeweis Versäumnisurteil: Auch noch nach Erlaß eines — Klagerücknahme bei zulässigem Einspruch möglich	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute
bindet, nicht der förmlichen Zustellung 399 Verrichtungsgehilfe s. Entlastungsbeweis Versäumnisurteil: Auch noch nach Erlaß eines — Klagerücknahme bei zulässigem Einspruch möglich	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine An-
bindet, nicht der förmlichen Zustellung 399 Verrichtungsgehilfe s.Entlastungsbeweis Versäumnisurteil: Auch noch nach Erlaß eines — Klagerücknahme bei zulässigem Einspruch möglich	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Auf-
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Eheleuten zulässig
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Eheleuten zulässig 296
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	pflicht Vorteilsausgleichung 170 W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Eheleuten zulässig 296 Widerspruch s. Ehescheidung
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	w Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Eheleuten zulässig 296 Widerspruch s. Ehescheidung Wiedereinsetzung in den vorigen
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	www. Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Eheleuten zulässig 296 Widerspruch s. Ehescheidung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Frist des § 234 ZPO be-
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	w Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Eheleuten zulässig 296 Widerspruch s. Ehescheidung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Frist des § 234 ZPO beginnt noch nicht mit der Zustellung
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	www. Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Eheleuten zulässig 296 Widerspruch s. Ehescheidung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Frist des § 234 ZPO beginnt noch nicht mit der Zustellung des das Armenrecht versagenden
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Eheleuten zulässig 296 Widerspruch s. Ehescheidung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Frist des § 234 ZPO beginnt noch nicht mit der Zustellung des das Armenrecht versagenden Beschlusses an den Anwalt des Antragstellers; auch in diesem
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Eheleuten zulässig 296 Widerspruch s. Ehescheidung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Frist des § 234 ZPO beginnt noch nicht mit der Zustellung des das Armenrecht versagenden Beschlusses an den Anwalt des Antragstellers; auch in diesem Fall kurze Prüfungsfrist, ob
bindet, nicht der förmlichen Zustellung	W Werbung: Grenzen der — durch schlagwortartige Bezeichnungen 103 Wertpapierbereinigung: Bei einem Oder-Depot für Eheleute ist im Rahmen der — eine Anerkennung für den einen oder den anderen Ehegatten auch ohne Aufklärung der Eigentumsverhältnisse zwischen den Eheleuten zulässig 296 Widerspruch s. Ehescheidung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Frist des § 234 ZPO beginnt noch nicht mit der Zustellung des das Armenrecht versagenden Beschlusses an den Anwalt des Antragstellers; auch in diesem



BUNDESGERICHTSHOFES



CARL HEYMANNS VERLAG K G
KOLN BERLIN MÜNCHEN

— in geschlossener Ortschaft; Begriff der geschlossenen Ortschaft
360

I

Inland s. Gerichtsstand

Invaliditätszusatzversicherung: Ansprüche aus einer — sind im

Ansprüche aus einer — sind im Verhältnis 1:1 umzustellen 219

K

Kennzeichnungsschutz abgekürzter Bezeichnungen, wenn sie sich als solche im Verkehr durchgesetzt haben 167

Klagantrag: Zum Erfordernis eines bestimmten —, wenn bei einem Schadensersatzanspruch keine ziffernmäßige Angabe des geforderten Geldbetrages erfolgt . . 138

—: Zurücknahme der — auch nach Erlaß eines Versäumnisurteils bei zulässigem Einspruch möglich 340

Kosten einer unselbständigen Anschlußrevision hat bei Zurücknahme der Revision der Revisionskläger zu tragen 229

Kraftfahrversicherung: Führerscheinklausel begründet nicht eine Risikobeschränkung, sondern nur eine gefahrmindernde Obliegenheit i. S. des § 6 Abs. 2 VVG. Bedeutung der Kündigungspflicht des Versicherers nach § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG für die Berufung auf seine Leistungsfreiheit bei einer einmaligen vorübergehenden Obliegenheitsverletzung . . . 369

Kraftfahrzeug: Inanspruchnahme eines — s. Reichsleistungsgesetz

— s. Höchstgeschwindigkeit

Krankenhaus: Unentgeltliche Aufnahme eines Kranken in ein städtisches — auf Grund der öffentlichen Fürsorge begründet kein öffentlich-rechtliches Verhältnis zur Stadtgemeinde. 138

Kreisbauernschaft als Bedarfsstelle i. S. des Reichsleistungsgesetzes 283

Kriegssachschädenverordnung:

Entschädigungspflicht des Reichs nach der — schließt Ersatzanspruch des Geschädigten gegen Dritte grundsätzlich nicht aus 195

L

Landgerichtspräsident: Wächst die Bevölkerung in dem Bezirk eines Landgerichts so, daß dieses ein sog. großes Landgericht wird, dann hat der Präsident nicht ohne weiteres einen Anspruch auf das Gehalt des Präsidenten eines großen Landgerichts. Es ist aber u.U. ein Schadensersatzanspruch zu bejahen, wenn die zuständige Behörde es unterlassen hat, die erforderlichen Vorbedingungen für die Schaffung einer entsprechenden Planstelle im Haushaltsplan und für die Einweisung des Präsidenten in eine solche Planstelle herbeizuführen

Landwirtschaftsgerichte sind Abteilungen der ordentlichen Gerichte, keine Sondergerichte 352

Landwirtschaftsrecht s. Ausgleichungspflicht

Letztwillige Verfügung s. Anfechtung einer —

M

Mitverschulden bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Schadensminderung 170

—: Keine Anwendung des § 254 BGB gegenüber einer Haftung

Z

Zerrüttung der Ehe s. Ehescheidung

- Zulässigkeit des Rechtswegs ist gegeben für Ansprüche aus dem Reichsleistungsgesetz, die eine Entschädigung für eine Enteignung enthalten 46, 68
- bestimmt sich allein nach dem tatsächlichen Vortrag des Klägers, nicht nach der rechtlichen Beurteilung, die der Kläger seinem Sachvortrag gibt. Die Verteidigung des Beklagten hat insoweit außer Betracht zu bleiben 267
- ist bei Klage auf Herausgabe eines zur Verfügung in Anspruch genommenen Kraftwagens u. U.auch

gegen die Gebietskörperschaft gegeben, die die Beschlagnahme ausgesprochen hat, wenn sie sich im Besitz des Wagens befindet 303

Zurücknahme der Klage s. Klage

- Zweigniederlassung eines Kaufmanns kann nicht verklagt werden; dagegen kann der Kaufmann auch unter der Firma seiner verklagt werden 65
- Zwangsversteigerung zum Zweck der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft: Ist die Verteilung des Überschusses in den Teilungsplan einbezogen, so hat auch nach Rechtskraft des Teilungsplanes der benachteiligte Teilhaber einen Bereicherungsanspruch. Zur Aufrechnungsbefugnis des Erstehers gegen die Forderung der Gemeinschaft auf den Versteigerungserlös in Höhe des Erlösüberschusses 84

Zwangsvollstreckung: Nach

Durchführung der —, die nach Umschreibung der Vollstreckungsklausel gemäß § 727 ZPO gegen den Rechtsnachfolger betrieben ist, kann dieser im Fall des § 325 ZPO sein Eigentum durch eine neue Klage geltend machen, auch wenn er von den Rechtsbehelfen nach §§ 732, 768 ZPO keinen Gebrauch gemacht hat 283